

11.10.2012 – Einzelpraxis kann nicht als GmbH organisiert werden.

Mit Urteil vom 15. August 2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass eine Einzelpraxis nicht als Kapitalgesellschaft wie zum Beispiel in der Rechtsform der GmbH, oder als Limited geführt werden kann.

Dem Urteil (Az.:B 6 KA 47/11 R) lag der Antrag eines Psychotherapeuten und seiner Ehefrau zu Grunde, ihre Praxis in der Rechtsform einer GmbH oder Limited zu führen. Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) lehnte den Antrag ab.

Auch Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. In seiner Terminvorschau 42/12 führt das BSG folgendes aus: „Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung könne – von den Sonderregelungen für das medizinische Versorgungszentrum (MVZ) abgesehen – nur natürlichen Personen erteilt werden. Die Rechtsfolgen der Zulassung träfen jeweils denjenigen, der die vertragsärztlichen Leistungen erbringen wolle. Dieser müsse die Behandlungen höchstpersönlich durchführen. Nach geltendem Recht könnten Zulassungsstatus und tatsächliche Durchführung der Behandlungsleistungen nicht in der Weise aufgespalten werden, dass eine juristische Person zugelassen werde, die Behandlungen dann aber von der hinter dieser Person stehenden natürlichen Person durchgeführt werden dürften.“

Die Revision zum BSG bleibt damit ohne Erfolg. Insbesondere teilte der Senat die verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers nicht, soweit dieser eine unzulässige Ungleichbehandlung mit einem MVZ rügt. „Ihm kann schon nicht dahin gefolgt werden, dass die Heilkunde-GmbH (beziehungsweise -Ltd) berufsrechtlich im ganzen Bundesgebiet und speziell in Rheinland-Pfalz unzweifelhaft zulässig sei. Jedenfalls darf der Gesetzgeber des SGB V im Interesse der Sicherung der Versorgungsqualität und der – auch wirtschaftlichen – Verantwortlichkeit des behandelnden Arztes gegenüber den Kostenträgern der vertragsärztlichen Versorgung den Zulassungsstatus ohne Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG natürlichen Personen vorbehalten. Eine Gleichbehandlung von Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mit MVZ ist von Art. 3 Abs. 1 GG hinsichtlich der gesetzlich zur Verfügung gestellten Rechtsformen nicht geboten.“

A&W-Tipp

Die schöne neue Welt der Kooperationsformen bleibt also mal wieder in den Kinderschuhen stecken. Ein MVZ kann zwar in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden und auch in einigen Bundesländern lässt das Berufsrecht diese Organisationsform zu. Nicht aber in Rheinland-Pfalz. Am Ende sollten Sie sehr genau prüfen, welchen Spielraum die jeweilige Berufsordnung zu lässt. Auf der sicheren Seite sind Sie aber auf jeden Fall mit der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft.

Autor: Rechtsanwalt Steffen Holzmann, München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de